

# **Gartenordnung**

**für die Kleingärtnervereine  
des Landesbundes Schleswig-Holstein  
der Kleingärtner e. V.**

**Kleingärtnerverein Elmshorn e.V.**

**Postfach 643 ( Holzweg 2a )  
25306 Elmshorn**

**Telefon 04121 71997  
Telefax 04121 78468**



## Hinweis:

Diese Ausgabe wird dauern verändert,  
deshalb steht hier die Versionsnummer: **190723**

In dieser Nummer ist das Datum rückwärts versteckt:

12 = Jahr

34 = Monat

56 = der Tag

Bitte benutzen Sie nur die aktuelle Version.

Die aktuelle Versionsnummer erfahren Sie von:

Name: Klaus – Dieter Frohn

Email: frohnikd@gmx.de

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
Gartenordnung .....	5
I. ....	5
II. ....	6
III. ....	6
IV. ....	6
V. ....	6
VI. ....	7
VII. ....	7
VIII. ....	7
IX. ....	7
X. ....	8
XI. ....	8

# Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften und pflegen, Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluß darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend,

## I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die vorwiegend kleingärtnerische Nutzung, die der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das wirtschaftliche Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebenshaltung der Familie ermöglichen, Dies Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn der Kleingärtner seinen Garten mit den verschiedensten Gemüsearten, Frühkartoffeln und Obst im richtigen Verhältnis zueinander bebaut. Der Nutzen wird umso größer sein, wenn die dreifeldrige Fruchtfolge eingehalten wird, Daher dürfen weder Kartoffeln noch sonstige einzelne Gemüsearten oder Futterfrüchte auf mehr als einem Drittel der Gesamtfläche angebaut werden.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren, Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen Schädlingen befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Ein Verbrennen solcher Teile hat mit Rücksicht auf die Nachbarn in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden zu geschehen,

Soweit auf eine Jauchedüngung nicht verzichtet wird, hat sie in der Zeit vom 15.5. bis 15.9. nur bei Regenwetter oder abends nach 21 Uhr zu erfolgen. Besser ist es, anfallende Jauche im Kompost mitzuverarbeiten, damit Stickstoffverluste vermieden werden, Anfallender Fäkaldünger und Dung aus der Tierhaltung sind wegen der Geruchsbelästigung und Seuchengefahr mit Torfmull vermisch im Komposthaufen zu verarbeiten. Stalldünger und Fäkalien dürfen in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 8. nicht angefahren werden. Aus pflanzenschutz-lichen Rücksichten sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Dazu gehören:

- Berberitzen (*Berberis vulgaris*),
- Schneeball,
- Faulbaum,
- Traubenkirschen (*Prunus serotina*) und
- Sadebaum.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln Schatten und dergl.). Waldbäume, Weiden, Pappeln, überhaupt große Bäume sind von der Anpflanzung im Kleingarten ausgeschlossen. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter. Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Heckenpflanzen innerhalb der Kleingartenanlagen sind von Anpflanzungen und Zäunen der Pächter durch einen Abstand von 0,8 Meter so freizuhalten, daß die Bearbeitung und Pflege möglich ist.

## **II.**

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die in deutlich leserlicher Schrift

den Vor- und Zunamen,  
die Wohnung des Nutzungsberechtigten und  
die Nummer der Parzelle angibt.

Bei geschlossenen Anlagen ist die Parzellennummer ausreichend. Über die Kennzeichnungspflicht kleingärtnerisch genutzter Flächen bestehen gesetzliche Verordnungen. Bei Nichtbeachtung können Ordnungsstrafen verhängt werden.

## **III.**

Die Haupttore und Eingänge sind bei Eintritt der Dunkelheit zu schließen. Kinder bis zu 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

## **IV.**

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Das Besitzrecht richtet sich nach dem BGB. Einfriedigungen innerhalb der Gartenanlage dürfen 1 Meter Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Der Heckenschnitt muß mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlagen dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Sondergenehmigungen kann der zuständige Verein für Dunganfuhr-Lasttransporte und dergl. erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Wege dürfen nicht mit Fahrrädern befahren werden. In größeren Gartenanlagen, wo die Wegeverhältnisse entsprechend weiträumig sind, kann der zuständige Verein einen beschränkten Fahrradverkehr zulassen. Kindern ist das Spielen in den Gartenwegen nicht gestattet.

Der Kleingärtner hat die polizeilichen und pflanzenschutzlichen Anordnungen durchzuführen.

## **V.**

Im eigenen Interesse wird erwartet, daß der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekanntgegeben wird, teilnimmt und die Fachzeitschrift der Organisation hält.

## **VI.**

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. (Siehe § II der Satzung.)

## **VII.**

Überflüssiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Jeder Pächter darf daher von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, daß Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.

## **VIII.**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt, Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten. Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzung an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

## **IX.**

Dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten, sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

## **X.**

### **Richtlinien über das Halten von Tieren**

1. Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.
2. Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muß sich in solchen Grenzen halten, daß der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung zu 1. abgesprochen.
3. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, daß sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden.
4. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, daß sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und daß die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden.
5. Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, daß eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sog. schwarmträgen Rassen zu halten.
6. Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.) Katzen (Vogelschutz) und Tauben sind nicht gestattet.
7. Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzu wirken, daß sie entsprechend angeglichen wird.

## **XI.**

### **Baulichkeiten**

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtenanlagen, Abstand von den Nachbarparzellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, welche in jedem Fall beachtet werden müssen. Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.